

Netzentgelte Strom für 2026

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
15.10.2025	Vorläufige Netzentgelte Strom für 2026
15.12.2025	Netzentgelte Strom für 2026 (keine Änderungen)

Inhaltsverzeichnis

Entgelte für Jahresleistungspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2026	Seite	4
Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV gültig ab dem 1. Januar 2026	Seite	5
Entgelte für Monatsleistungspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2026	Seite	6
Entgelte für Grundpreis-/ Arbeitspreissystem gültig ab dem 1. Januar 2026	Seite	7
Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2026	Seite	8
Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten	Seite	9
Verzugskosten / Mahnkosten und Baukostenzuschüsse (nachrichtlich)	Seite	9
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite	10

**Entgelte für Jahresleistungspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2026**

Netz-ebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	9,75	2,64
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	11,49	3,10
6	Umspannung 20/0,4 kV	13,95	3,67
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	13,14	4,85
Netz-ebene	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	65,26	0,42
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	67,24	0,87
6	Umspannung 20/0,4 kV	68,21	1,50
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	63,29	2,85

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Eine gesondert vereinbarte Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mit einem Leistungspreis mindestens auf die vereinbarte Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis abgerechnet.

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisannteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

**Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV
gültig ab dem 1. Januar 2026**

Netz-ebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]
4	Umspannung 110/20 kV	65,26
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	67,24
6	Umspannung 20/0,4 kV	68,21
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	63,29

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Der Speicherbetreiber muss EWE NETZ den für die Ermittlung des Jahresleistungsentgelts relevanten Verlustfaktor in geeigneter Form nachweisen. Sonstige Strommengen-/leistungen, insbesondere Betriebsverbräuche, müssen mit geeichten Zählern gesondert erfasst und bilanziert werden.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

**Entgelte für Monatsleistungspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2026**

Netz-ebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	10,88	0,42
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	11,21	0,87
6	Umspannung 20/0,4 kV	11,37	1,50
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	10,55	2,85

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisan teil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

**Entgelte für Grundpreis-/ Arbeitspreissystem
gültig ab dem 1. Januar 2026**

Kunden mit Grundpreis-/ Arbeitspreissystem	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Arbeitsmessung oder Zählerstandsgangmessung	102,00	3,20

Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 \leq 100.000 kWh/a Jahresarbit (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisannteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
gültig ab dem 1. Januar 2026

Bestandsanlagen bis 31. Dezember 2023		
Verbrauchseinrichtung mit Grund- und Arbeitspreis^{1) 2)}	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00	1,35

Inbetriebnahme ab 1. Januar 2024 (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)		
Modul 1: Pauschale Entgeltreduzierung³⁾	[Euro/a]	
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	-91,23	
Modul 2: Steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zähler	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00	1,28
Modul 3 [nur in Verbindung mit Modul 1]⁴⁾	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Hochlasttarifstufe (17:30 Uhr bis 20:30 Uhr)	102,00	5,62
Standardlasttarifstufe (sonstige Zeiten)		3,20
Niedriglasttarifstufe (23:00 Uhr bis 05:00 Uhr)		0,32
Pauschale Entgeltreduzierung [Euro/a]	-91,23	

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisannteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

¹⁾ EWE NETZ gewährt dieses Netzentgelt gemäß § 14a EnWG nur, wenn mit EWE NETZ die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wird.

²⁾ Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$ Jahresarbeit (Kalenderjahr).

³⁾ Für Verbrauchseinrichtungen mit Grundpreis-/Arbeitspreissystem sowie Leistungs-/Arbeitspreissystem. EWE NETZ erhebt zunächst die regulären Netznutzungsentgelte und gewährt darauf die pauschale Entgeltreduzierung. Die Differenz kann nicht unter 0,00 Euro/a sinken.

⁴⁾ Nur mit iMS und Steuerbox. Die Differenz von Netznutzungsentgelt und pauschaler Entgeltreduzierung kann nicht unter 0,00 Euro/a sinken.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten

Wenn der Lieferant EWE NETZ einen Auftrag im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses erteilt, ist er verpflichtet, die hierfür anfallenden Entgelte zu zahlen. Es gelten in allen Netzebenen die Preise und Konditionen der bei Auftragserteilung veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der EWE NETZ zur NAV bzw. des elektronischen Preisblatts gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-128.

Verzugskosten / Mahnkosten

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen berechnet EWE NETZ pauschale Kosten in Höhe von **2,00 Euro** (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

Baukostenzuschüsse (nachrichtlich)

Ausweis gemäß Art. 18 VO (EU) 2019/943. EWE NETZ rechnet Baukostenzuschüsse mit dem Anschlussnehmer ab.

Anschlussnetzebene	Baukostenzuschuss (Euro/kW)
Netzebene 4 (Umspannung 110/20 kV)*	71,71
Netzeneben 5 (Mittelspannungsnetz 20 kV)*	71,27

Anschlussnetzebene	Baukostenzuschuss (Euro/kW)
> 30 kW in Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	31,03
≤ 30 kW (Freibetrag gemäß § 9 (3) NAV)	0,00

*Gemäß "BNetzA (BK8): Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen,

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben"

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,

b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,
bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,
bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,
über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,

[...]

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Preisblatt Netznutzung Strom

Netzbetreiber [9900496000005]

Preisblatt-ID

Gültig ab [20260101]

Version (20251215)

Entgelte für Jahresleistungspreissystem

Gruppenartikel-ID [1-01-4]	Umspannung Hoch-/Mittelspannung	
	Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-4-001] Leistungspreis	0,02671233 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-4-002] Arbeitspreis	0,02640000 €/kWh
	Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-4-003] Leistungspreis	0,17879452 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-4-004] Arbeitspreis	0,00420000 €/kWh
Gruppenartikel-ID [1-01-5]	Mittelspannung	
	Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-5-001] Leistungspreis	0,03147945 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-5-002] Arbeitspreis	0,03100000 €/kWh
	Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-5-003] Leistungspreis	0,18421918 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-5-004] Arbeitspreis	0,00870000 €/kWh
Gruppenartikel-ID [1-01-6]	Umspannung Mittel-/Niederspannung	
	Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-6-001] Leistungspreis	0,03821918 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-6-002] Arbeitspreis	0,03670000 €/kWh
	Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-6-003] Leistungspreis	0,18687671 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-6-004] Arbeitspreis	0,01500000 €/kWh
	Artikel-ID [1-01-9-002] Pauschale Reduzierung nach Modul 1 (BK6-22-300; BK8-22/010-A)	-0,24994521 €/Tag
Gruppenartikel-ID [1-01-7]	Niederspannung	
	Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-7-001] Leistungspreis	0,03600000 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-7-002] Arbeitspreis	0,04850000 €/kWh
	Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a	
	Artikel-ID [1-01-7-003] Leistungspreis	0,17339726 €/kW*Tag
	Artikel-ID [1-01-7-004] Arbeitspreis	0,02850000 €/kWh
	Artikel-ID [1-01-9-001] Pauschale Reduzierung nach Modul 1 (BK6-22-300; BK8-22/010-A)	-0,24994521 €/Tag

Entgelte für Grundpreis-/ Arbeitspreissystem

Marktlokation Grundpreis für Arbeitspreissystem		
Artikel-ID [1-02-0-001]	Grundpreis	0,27945205 €/Tag
Marktlokation der Kategorie sonstiger Verbrauch (Marktlokation, die in keine andere Kategorie fällt)		
Artikel-ID [1-02-0-002]	Arbeitspreis	0,03200000 €/kWh
Marktlokationen der Kategorie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		
Artikel-ID [1-02-0-007]	Arbeitspreis (Bestandsanlagen bis 31.12.2023)	0,01350000 €/kWh
Artikel-ID [1-02-0-015]	Pauschale Reduzierung nach Modul 1 (BK6-22-300; BK8-22/010-A)	-0,24994521 €/Tag
Artikel-ID [1-02-0-016]	Arbeitspreis nach Modul 2 (BK6-22-300; BK8-22/010-A)	0,01280000 €/kWh
Artikel-ID [1-02-0-017]	Arbeitspreis nach Modul 3 (BK6-22-300; BK8-22/010-A), HT	0,05620000 €/kWh
Artikel-ID [1-02-0-018]	Arbeitspreis nach Modul 3 (BK6-22-300; BK8-22/010-A), NT	0,00320000 €/kWh

Entgelte für Monatsleistungspreissystem

Gruppenartikel-ID [1-03-4]	Umspannung Hoch-/Mittelspannung	
	Artikel-ID [1-03-4-001]	Leistungspreis HS/MS für Monate mit 28 Tagen
	Artikel-ID [1-03-4-002]	Leistungspreis für Monate mit 29 Tagen
	Artikel-ID [1-03-4-003]	Leistungspreis für Monate mit 30 Tagen
	Artikel-ID [1-03-4-004]	Leistungspreis für Monate mit 31 Tagen
	Artikel-ID [1-03-4-005]	Arbeitspreis
Gruppenartikel-ID [1-03-5]	Mittelspannung	
	Artikel-ID [1-03-5-001]	Leistungspreis MS für Monate mit 28 Tagen
	Artikel-ID [1-03-5-002]	Leistungspreis für Monate mit 29 Tagen
	Artikel-ID [1-03-5-003]	Leistungspreis für Monate mit 30 Tagen
	Artikel-ID [1-03-5-004]	Leistungspreis für Monate mit 31 Tagen
	Artikel-ID [1-03-5-005]	Arbeitspreis
Gruppenartikel-ID [1-03-6]	Umspannung Mittel-/Niederspannung	
	Artikel-ID [1-03-6-001]	Leistungspreis MS/NS für Monate mit 28 Tagen
	Artikel-ID [1-03-6-002]	Leistungspreis für Monate mit 29 Tagen
	Artikel-ID [1-03-6-003]	Leistungspreis für Monate mit 30 Tagen
	Artikel-ID [1-03-6-004]	Leistungspreis für Monate mit 31 Tagen
	Artikel-ID [1-03-6-005]	Arbeitspreis
Gruppenartikel-ID [1-03-7]	Niederspannung	
	Artikel-ID [1-03-7-001]	Leistungspreis NS für Monate mit 28 Tagen
	Artikel-ID [1-03-7-002]	Leistungspreis für Monate mit 29 Tagen
	Artikel-ID [1-03-7-003]	Leistungspreis für Monate mit 30 Tagen
	Artikel-ID [1-03-7-004]	Leistungspreis für Monate mit 31 Tagen
	Artikel-ID [1-03-7-005]	Arbeitspreis

Entgelte für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV				
Umspannung Hoch-/Mittelspannung				
Artikel-ID [1-04-4-001]	Leistungspreis		0,17879452	€/kW*Tag
Mittelspannung				
Artikel-ID [1-04-5-001]	Leistungspreis		0,18421918	€/kW*Tag
Umspannung Mittel-/Niederspannung				
Artikel-ID [1-04-6-001]	Leistungspreis		0,18687671	€/kW*Tag
Niederspannung				
Artikel-ID [1-04-7-001]	Leistungspreis		0,17339726	€/kW*Tag
Individuelle Netzentgelte				
Gruppenartikel-ID [1-07-1]	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV			
Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a				
Artikel-ID [1-07-1-001]	Leistungspreis		--	€/kW*Tag
Artikel-ID [1-07-1-002]	Arbeitspreis		--	€/kWh
Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a				
Artikel-ID [1-07-1-003]	Leistungspreis		--	€/kW*Tag
Artikel-ID [1-07-1-004]	Arbeitspreis		--	€/kWh
Gruppenartikel-ID [1-07-2]	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV			
Jahresbenutzungsdauerstunden <2500 h/a				
Artikel-ID [1-07-2-001]	Leistungspreis		--	€/kW*Tag
Artikel-ID [1-07-2-002]	Arbeitspreis		--	€/kWh
Jahresbenutzungsdauerstunden >=2500 h/a				
Artikel-ID [1-07-2-003]	Leistungspreis		--	€/kW*Tag
Artikel-ID [1-07-2-004]	Arbeitspreis		--	€/kWh
Singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV				
Artikel-ID [1-07-3-001]	Singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV		--	€/Tag
Konzessionsabgabe				
SL Artikel-ID [1-08-1-001]	Tarifkunden Schwachlastzeiten gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV		--	€/kWh
SK Artikel-ID [1-08-3-001]	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KAV		--	€/kWh
TK Artikel-ID [1-08-4-001]	Tarifkunden bis 25.000 Einwohner		--	€/kWh
Artikel-ID [1-08-4-002]	Tarifkunden von 25.000 bis 100.000 Einwohner		--	€/kWh
Artikel-ID [1-08-4-003]	Tarifkunden von 100.000 bis 500.000 Einwohner		--	€/kWh
Artikel-ID [1-08-4-004]	Tarifkunden über 500.000 Einwohner		--	€/kWh
Artikel-ID [1-08-6-001]	(Teil-)Menge von der Konzessionsabgabe befreit		--	€/kWh
Preisbestandteile, deren Höhe aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch Dritte jährlich ermittelt und veröffentlicht werden				
Gruppenartikel-ID [1-10-1]	Aufschläge aufgrund des KWKG			
Artikel-ID [1-10-1-001]	Nichtprivilegierte Letztverbräuche		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-1-002]	(Teil-)Menge befreit vom KWKG-Aufschlag		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-1-003]	100 % Privilegierung nach EnFG (vom KWKG-Aufschlag)*		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-1-004]	80 % Privilegierung nach EnFG (vom KWKG-Aufschlag)*		--	€/kWh
Gruppenartikel-ID [1-10-2]	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage			
Artikel-ID [1-10-2-001]	Nichtprivilegierte Letztverbräuche		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-2-002]	(Teil-)Menge vom Aufschlag der Offshore-Netzumlage befreit		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-2-003]	100 % Privilegierung nach EnFG (vom Aufschlag Offshore-Netzumlage)*		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-2-004]	80 % Privilegierung nach EnFG nach EnFG (vom Aufschlag Offshore-Netzumlage)*		--	€/kWh
Gruppenartikel-ID [1-10-4]	Aufschläge für besondere Netznutzung			
Artikel-ID [1-10-4-001]	Letzverbrauchergruppe A (Strommengen von Letzverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Marktlokation).		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-4-002]	Letzverbrauchergruppe B (Letzverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Marktlokation 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen Aufschlag für besondere Netznutzung).		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-4-003]	Letzverbrauchergruppe C (Letzverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen Aufschlag für besondere Netznutzung).		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-4-004]	(Teil-)Menge vom Aufschlag für besondere Netznutzung befreit.		--	€/kWh
Gruppenartikel-ID [1-10-9]	Aufschläge aufgrund des KWKG für Stromspeicher			
Artikel-ID [1-10-9-001]	Aufschläge § 26 KWKG, die auch für Stromspeicher gelten		--	€/kWh
Artikel-ID [1-10-9-002]	Aufschläge § 27b KWKG für Stromspeicher, deren Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher verbraucht wird, keine Umlage zahlen		--	€/kWh
Gruppenartikel-ID [1-11-1]	Aufschläge aufgrund der Offshore-Netzumlage für Stromspeicher			
Artikel-ID [1-11-1-001]	Aufschläge Offshore-Netzumlage, die auch für Stromspeicher gelten		--	€/kWh
Artikel-ID [1-11-1-002]	Aufschläge Offshore-Netzumlage für Stromspeicher nach § 27b KWKG, deren Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher verbraucht wird, keine Umlage zahlen		--	€/kWh

* Die Privilegierungen nach EnFG stehen unter dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission.

Hinweis: Diese Veröffentlichung umfasst Preisbestandteile und Artikel-ID, die in die PRICAT einfließen. Bei Abweichungen und Widersprüchen gehen die elektronisch per PRICAT übermittelten Angaben vor.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie

Bei den ermittelten Netzentgelten handelt es sich um Entgelte, die auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze voraussichtlich resultieren werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich bis zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte gem. § 21 Abs. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2026 ändern. Insbesondere die in der Kalkulation enthaltenen vorgelagerten Netzentgelte, einschließlich der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, mit der der in der Kalkulation enthaltene Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für 2026 festgeschrieben wird.